ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 8. März 1996

zur Genehmigung des von Dänemark für bestimmte geographische Gebiete vorgelegten Programms betreffend die virale hämorrhagische Septikämie

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/221/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG [2], insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten können der Kommission ein Programm vorlegen, das es ihnen insbesondere ermöglichen soll, für einen oder mehrere Teile ihres Hoheitsgebiets aufgrund des Freiseins von bestimmten Fischkrankheiten den Status eines zugelassenen Gebiets zu erlangen.

Mit Schreiben vom 22. Mai 1995 hat Dänemark für bestimmte Wassereinzugsgebiete ein Programm hinsichtlich der viralen hämorrhagischen Septikämie (VHS) vorgelegt.

Das Programm enthält alle erforderlichen Angaben über die Abgrenzung der betroffenen geographischen Gebiete, die von den amtlichen Stellen durchzuführenden Maßnahmen, die Laborverfahren, das Ausmaß der betreffenden Krankheit und die Bekämpfungsmaßnahmen bei Feststellung der Krankheit.

Die Prüfung des Programms hat ergeben, daß die Anforderungen des Artikels 10 der Richtlinie 91/67/EWG des Rates erfüllt sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das von Dänemark für die im Anhang genannten Gebiete vorgelegte Programm zur Bekämpfung der viralen hämorrhagischen Septikämie wird hiermit genehmigt.

Artikel 2

Dänemark erläßt die zur Durchführung des Programms gemäß Artikel 1 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 8. März 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 243 vom 11. 10. 1995, S. 1.

ANHANG

EINZUGSGEBIETE FOLGENDER WASSERLÄUFE:

Fiskebæk Å,

Gudenåen,

Halkær Å,

Storåen,

Århus Å.